



Gemeinde Uffing a. Staffelsee

Erholungsort im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Unser Zeichen: 6401 - 004846

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Uffing a. Staffelsee

Wasserrecht;

Antrag der Gemeinde Uffing a. Staffelsee auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Uffing a. Staffelsee und Mischwasser aus den Entlastungsanlagen

Der Gemeinde Uffing a. Staffelsee wurde mit Bescheid des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 02.09.2022 Az. 34-6323.1.20.1.1 die gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz zur Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Ach sowie von Mischwasser aus den Entlastungsanlagen erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der Planunterlagen liegen im Rathaus der Gemeinde Uffing a. Staffelsee, Hauptstraße 2, 82449 Uffing a. Staffelsee, 1. Stock vom 16.09.2022 bis 05.10.2022 aus und können dort während der Dienststunden (Montag, Mittwoch, Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr; Dienstag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Der Bescheid vom 02.09.2022 wurde der Trägerin des Vorhabens und den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 69 Satz 2 BayWG i.V. mit Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Diese Bekanntmachung und der Bescheid vom 02.09.2022 können auch auf der Homepage der Gemeinde Uffing a. Staffelsee unter www.uffing.de (Aktuelles – Bekanntmachungen – Amtliche Bekanntmachungen zum Download) abgerufen werden.

Rechtlich maßgebend sind gemäß Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

Uffing a. Staffelsee, 13.09.2022

Andreas Weiß
Bürgermeister

Aushang an allen Amtstafeln
angeschlagen am 16.09.2022
abgenommen am 05.10.2022

Uffing a. Staffelsee,

i. A.



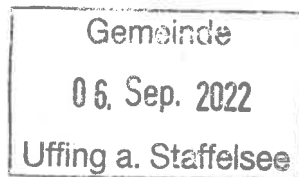
Landratsamt Garmisch-Partenkirchen



Landratsamt • Postfach 15 63 • 82455 Garmisch-Partenkirchen

Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Uffing a. St.
Hauptstraße 2
82449 Uffing a. St.



Wasserrecht

Sachbearbeitung: Herr Pfeiffer
Telefon: +49 8821 751-326
Telefax: +49 8821 751-8422
E-Mail: Herbert.Pfeiffer@lra-gap.de
E-Mail: Wasserrecht@lra-gap.de
Gebäude/Zimmer: C 217

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Unser Geschäftszeichen: 34W-6323.1.20.1.1
Datum: 02.09.2022

Wasserrecht;

Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Uffing und Mischwasser aus den Entlastungsanlagen

Anlage: 1 Plansatz
1 Kostenrechnung
1 Empfangsbekanntnis g.R.
Verzeichnis Entlastungsanlagen (Kopie)

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt folgenden

Bescheid

1. Gehobene Erlaubnis

1.1. Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Uffing a. St. wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Uffing sowie der Beseitigung des Mischwassers aus den Entlastungsanlagen erteilt.

Hauptgebäude
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen

Besuchszeiten
Mo. - Do. 08:00 - 12:30 Uhr
Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
Bauamt
zusätzlich Do. 14:00 - 16:00 Uhr

Kfz- und Führerscheinstelle
Partenkirchner Straße 52
82490 Farchant

Besuchszeiten
Mo. - Do. 07:30 - 12:30 Uhr
Di. u. Mi. 14:00 - 16:00 Uhr
Fr. 07:30 - 12:00 Uhr
(Annahmeschluss 30 Min. vor Ende der Besuchszeit)

Telefon Vermittlung
+49 8821 751-1
Telefax
+49 8821 751-380
E-Mail
poststelle@lra-gap.de
Internet
www.lra-gap.de

Erreichbarkeit ÖPNV: www.lra-gap.de/de/anf.html

Bankverbindung: Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen, IBAN: DE87 7035 0000 0000 0280 01, BIC: BYLADEM1GAP

1.2. Zweck der Benutzungen

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage des Betreibers behandelten kommunalen Abwassers und der Beseitigung des Mischwassers aus den Entlastungsanlagen.

Es wird eingeleitet

- in der Kläranlage behandeltes Abwasser auf dem Grundstück Gem. Uffing am Staffelsee Fl.-Nr. 1650/1 bei Fluss-km 12,2 in die Ach. Die Einleitungsstelle hat folgende Koordinaten: Rechtswert: 4435449; Hochwert: 5286963 (Ostwert: 660369; Nordwert: 5287145).

Mischwasser aus den Entlastungsanlagen:

Bezeichnung der Einleitungsstelle bzw. Entlastungsanlage	Gemarkung	Flurnummer Einleitungsstelle	Benutztes Gewässer
RÜ 1 An der Ach	Uffing am Staffelsee	1590/2	Ach
RÜ 2 An der Ach	Uffing am Staffelsee	1590/2	Ach
RÜ 3 Schöffauer Str.	Uffing am Staffelsee	1590/2	Ach
RÜ 4 Achleitenweg	Uffing am Staffelsee	1590/2	Ach
RÜB KA	Uffing am Staffelsee	1590/2	Ach

1.3. Plan der Benutzungen

Den Benutzungen liegen die Pläne der Planungsbüros Dippold & Gerold vom 26.05.2017 nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt-) durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde. Die mit Roteintragungen versehenen Pläne sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die Unterlagen sind mit den Prüfvermerken des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 10.08.2022 sowie mit dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 02.09.2022 versehen.

1.4. Beschreibung der Anlagen

Die Gemeinde Uffing am Staffelsee ist abwassertechnisch zu großen Teilen im Mischsystem über die Kläranlage Uffing erschlossen. Die Ortsteile Schöffau und Kalkofen mit etwa 280 Einwohnern entwässern in einem eigenen Trennsystem in die Kläranlage Schöffau. In Uffing sind zudem 240 Einwohner über Kleinkläranlagen erschlossen. Somit ergibt sich für die Kläranlage Uffing ein Anschlussgrad von 2.491 Einwohnern, bei 24,6 ha undurchlässiger Fläche Au.

1.5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.5.1. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum 31.08.2042 erteilt.

1.5.2. Überwachungswerte

Folgende Werte sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer einzuhalten:

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten 2h-Mischprobe:	Konzentration (mg/l)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	70
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	25
Stickstoff gesamt (N _{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober	35
Phosphor gesamt (P _{ges})	1

Die betrieblichen Möglichkeiten der Anlage für eine vollständige Nitrifikation sind ganzjährig auszuschöpfen.

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es gelten die Einhalteregeln gemäß § 6 Abwasserverordnung.

1.5.3. Zulässiger Abfluss

Folgender Abfluss darf nicht überschritten werden:

-maximaler Abfluss (Abwassermenge je h)	216 m ³ /h
-maximaler Abfluss bei Trockenwetter	70 m ³ /h bzw. 1.400 m ³ /

1.5.4. Bemessungsfracht

Der Auslegung der Kläranlage liegt folgende Bemessungsfracht (85%-Wert) im Zulauf der biologischen Stufe zu Grunde:

CSB-Bemessungsfracht	392 kg/d
----------------------	----------

1.5.5. Weitere Anforderungen an die Kläranlageneinleitung

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen. Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

1.5.6. Erforderliche Maßnahmen für die Kläranlage

- a) Der Parameter Abfiltrierbare Stoffe (AFS) ist zwei Mal nach Starkregenereignissen mit einer 2h-Mischprobe ab Ablauf zu untersuchen. Die Ergebnisse sind dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen. Die Konzentration an AFS sollte regelmäßig unter 20 mg/l liegen.
- Als Referenz ist eine 2h-Mischprobe auf AFS bei Trockenwetter zu untersuchen
 - Bei länger andauernden Starkregenereignissen (Q_m für mehrere Stunden) sind mindestens zwei Messreihen durchzuführen, bei denen jeweils mehrere aufeinanderfolgende 2h-Mischproben auf AFS untersucht werden. Pro Messreihe sollten mindestens drei 2h-Mischproben untersucht werden. Um die leicht veränderlichen Absetzeigenschaften des Schlammes zu berücksichtigen, sollten die Messreihen zu verschiedenen Jahreszeiten stattfinden.
 - Das während den Probenahmen vorherrschende Abflussgeschehen (Abflussmessung im Endablauf) ist lückenlos zu dokumentieren.
 - Sollte eine erhöhte Konzentration an AFS festgestellt werden ist eine kontinuierliche Trübungsmessung im Ablauf einzubauen. Wenn sich das Ergebnis durch die Trübungsmessung bestätigt ist der Mischwasserabfluss auf 40 l/s zu reduzieren
- b) Schlammwässerung
- Während der Schlammwässerung ist das Zentratwasser zwischenzuspeichern
 - Das Zentratwasser muss in geringen Mengen, über einen langen Zeitraum (mehrere Monate) kontinuierlich der Kläranlage zugegeben werden

1.5.7. Anforderungen an die Mischwassereinleitungen

Hydraulische und konstruktive Anforderungen

Bezeichnung der Entlastungsanlage	Entlastete Wassermenge beim Bemessungsregen (l/s)	erforderliches Volumen (m^3)	zulässiger Drosselabfluss (l/s)
RÜ 1 An der Ach	440	-	95
RÜ 2 An der Ach	540	-	215
RÜ 3 Schöffauer Str.	590	-	110
RÜ 4 Achleitenweg	1210	-	155
RÜB KA	760	275	60

1.5.8. Betrieb und Unterhaltung

1.5.8.1. Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

1.5.8.2. Eigenüberwachung Kläranlage

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Für die Abwasserdurchflussmessung ist, abweichend von den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung, das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen in Abwasseranlagen“ zu beachten.

Der Fremdwasseranteil ist zusätzlich durch die Methode des gleitenden Minimums nach DWA-A 198 zu bestimmen. Die genaue Vorgehensweise ist hierbei mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim abzustimmen.

1.5.8.3. Eigenüberwachung Entlastungsanlagen

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

An den Entlastungsanlagen im Kanalnetz mit kontinuierlicher Wasserstandsmessung sind die Entlastungshäufigkeit (Tage pro Jahr), die Entlastungsdauern (Stunden pro Jahr) sowie das Entlastungsvolumen (Kubikmeter pro Jahr) zu dokumentieren.

1.5.8.4. Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

1.5.9. Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.5.10. Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie das Flusssufer jeweils von 5 m oberhalb bis 15 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.5.11. Fischerei

1.5.11.1 Name, Anschrift und Rufnummer des verantwortlichen Betriebsbeauftragten sind den Fischereiberechtigten (bei Verpachtung den Fischwasserpächtern) in den Vorfluter im Bereich der Einleitungsstellen schriftlich bekannt zu geben.

1.5.11.2 Die Einleitungen müssen den technischen Regeln entsprechen.

1.5.11.3 Es ist sicherzustellen, dass eine Abdrift von schwimmenden Feststoffen sowie anderen unansehnlichen Material wirkungsvoll verhindert wird (DWA A 166)

1.5.11.4 Wenn bei technischen Störungen oder in Notfällen fischschädliche Substanzen in den Vorfluter gelangen, sind die betroffenen Fischereiberechtigten (bei Verpachtung die Fischwasserpächter) unverzüglich zu benachrichtigen.

2. Kostenentscheidung

1. Die Gemeinde Uffing a. St. hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Der Kostenschuldner ist von der Zahlung der Gebühr befreit. Die Festsetzung der Gebühr war entbehrlich. An Auslagen sind 2.984,- € angefallen.

Gründe

I. Sachverhalt

1. Anlass

Die vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen mit Bescheid vom 09.12.1992 erteilte gehobene Erlaubnis wurde zuletzt bis 31.12.2020 verlängert. Infolge Zeitablaufs ist eine Neuerteilung nötig.

2. Antrag

Die Gemeinde Uffing a. St. beantragte mit Schreiben vom 21.06.2017 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Uffing sowie von Mischwasser aus den Entlastungsanlagen in die Ach.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung, allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, da die entsprechenden Schwellenwerte nach den Ziffern 13.1.1 bis 13.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterschritten werden bzw. das Vorhaben in der Anlage 1 des UVPG nicht aufgeführt ist. Durch die weitere Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ergibt sich sowohl am Bestand als auch an den Ablaufwerken keine Verschlechterung. Mit nachteiligen Umwelteinwirkungen ist nicht zu rechnen.

4. Auslegung des Planes

Das Verfahren gemäß Art. 69 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit den Vorschriften des fünften Teiles Abschnitt II des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) wurde durchgeführt. Auf Veranlassung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen wurde der Plan gemäß Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG durch die Gemeinde Uffing a. St. ortsüblich bekanntgemacht. Der Plan lag vom 21.08.2020 bis 23.09.2020 zur Einsichtnahme aus. Einwendungen konnten in der Zeit vom 21.08.2020 bis 07.10.2020 bei der Gemeinde Uffing a. St. oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erhoben werden. Gleichzeitig wurde die Behördenbeteiligung durchgeführt. Es gingen Stellungnahmen ein.

5. Stellungnahmen

- 5.1. Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen stimmte dem Vorhaben mit E Mail vom 06.09.2021 zu.
- 5.2. Die Fachberatung für Fischerei stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 10.11.2020, eingegangen beim Landratsamt am 03.09.2021, zu.
- 5.3. Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim (WWA) als allgemeiner amtlicher Sachverständiger stimmte dem Vorhaben zu und teilte im Wesentlichen Folgendes mit: Die Prüfung hat ergeben, dass die vom WWA genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Roteintragungen in den Antragsunterlagen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

6. Mündliche Verhandlung

Dem Antrag kann im Einvernehmen mit allen Beteiligten entsprochen werden. Eine mündliche Verhandlung ist somit gemäß Art. 67 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG entbehrlich.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Rechtsgrundlage

Das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Uffing in die Ach sowie die Mischwasserbeseitigung stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs.1 Nr. 4

des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis (§ 8 Abs.1 WHG) erforderlich.

Rechtsgrundlage für die Zulassung der beantragten Gewässerbenutzung ist § 12 WHG.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat die maßgeblichen Belange ermittelt und diese gegen- und untereinander abgewogen.

Die Erlaubnis kann im Rahmen des wasserrechtlichen Bewirtschaftungsermessens erteilt werden, da das Vorhaben mit den wasserrechtlichen Anforderungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG vereinbar ist. Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen gem. § 3 Nr. 10 WHG i.V.m. § 3 Nr. 7 WHG (Veränderungen der Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen des WHG entsprechen) sind nicht zu erwarten.

Daneben erfüllt die beabsichtigte Gewässerbenutzung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG auch alle anderen Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die sich auf das wasserrechtlich zu beurteilende Vorhaben beziehen.

Die Befristung beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG und Nr. 2.1.8.2 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas). Die Erlaubnis wird nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens befristet und ist bis zum 31.08.2042 wirksam. Im Rahmen der Ermessensausübung wurde den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Unternehmers ebenso Rechnung getragen wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

3. Würdigung der Stellungnahmen

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

3.1. Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen (UNB)

Die UNB erhob zunächst Bedenken. Diese Bedenken wurden aufgegeben.

3.2. Wasserwirtschaftsamt Weilheim

Die vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind unter den Nrn. 1.5.1. bis 1.5.10 enthalten.

3.3. Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern

Die von der Fachberatung vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind unter der Ziffer 1.5.11 berücksichtigt.

Zu Ziffer 3 der Stellungnahme vom 10.11.2020, eingegangen beim Landratsamt am 03.09.2021, wird bezüglich der gewünschten Befristung wie folgt Stellung genommen:

Es wird davon ausgegangen, dass es sich beim beschriebenen Notüberlauf RÜB 1 um das Regenrückhaltebecken RRB 1 handelt. Bei dem zugrunde gelegten Bemessungsniederschlag in diesem Antrag, findet keine Entlastung der Regenrückhaltebecken statt. Auch im tatsächlichen Betrieb findet

keine Notentlastung statt; die Entlastungen sind aktuell mit einem Schieber verschlossen. Die Notentlastungen erfordern keine gesonderte Genehmigung. Die Regenrückhaltebecken sind nicht Teil des Antrags, diese werden nur der Vollständigkeit halber beschrieben und das Rückhaltevolumen wird bei der Berechnung der Mischwasserbehandlung angesetzt.

Aufgrund dessen ist die gewünschte Befristung bis 2030 gegenstandslos. Im Übrigen können auch weitere Auflagen erteilt werden.

4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die unter Nr. 1.5 des Bescheidtenors enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind im Sinne von § 13 Abs. 2 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere im öffentlichen Interesse und zur Vermeidung oder zum Ausgleich schädlicher Umweltauswirkungen und nachteiliger Wirkungen für Dritte, geeignet, erforderlich und angemessen.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 und 6 des Kostengesetzes (KG). Die Erhebung der Auslagen begründet sich aus Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG.

Die Auslagen errechnen sich wie folgt:

Wasserwirtschaftsamt Weilheim:	2.871, €
Fachberatung für Fischerei	113,- €

Die Gemeinde ist aufgrund von Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG von der Zahlung der Gebühr befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Jahresschmutzwassermenge der Kläranlage wird festgelegt auf 176.000 m³.

Die Anforderungen an das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer Kanalisation im Mischsystem nach Art. 6, Absatz 2, Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BayAbwAG sind eingehalten.

2. Umfang der Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die Ach. Die Anlagen, die der Betreiber zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, werden nicht wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks, wenn vor Errichtung der Anlage ein dingliches Recht i. S. d. § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB durch Vereinbarung begründet worden.

3. Freistellung von Haftungen

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Betreibers durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften der Ach, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

Der Betreiber hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall dem Betreiber den Streit zu verkünden.

4. Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Befugnisse nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Betreibers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

5. Rechtliche Vorgaben

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

6. Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

7. Personalbedarf für die Kläranlage

Hinweise zur Anzahl und der Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z.B. das LfU Merkblatt Nr. 4.7/2 „Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen“ oder das Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“.

8. Alleinarbeitsplätze

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Unfallverhütungsvorschriften die Alleinarbeit in besonderen Fällen verboten ist und der Unternehmer für Personenschutzmaßnahmen und organisatorische Maßnahmen zu sorgen hat. So muss u.a. bei Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen mindestens eine Person außerhalb des umschlossenen Raumes zur Sicherung anwesend sein.

9. Fettabscheider

Da Nachlässigkeiten bei der Abscheiderkontrolle (Benzin-, Öl-, Fett) den Klärbetrieb massiv beeinträchtigen können, sollte sich der Betreiber unbedingt die Nachweise der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung und Entleerung vorlegen lassen.

10. Inhalts- und Nebenbestimmungen können gemäß § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich festgesetzt werden (gesetzlicher Auflagenvorbehalt).

11. Die Erlaubnis ist nach § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.



Pfeiffer



Entlastungsanlagen

Detailangaben, Teil 1:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
Lfd. Nr.	Bez.	Anlagennummer DABay	Art der Entlastungsanlage	Entwässerungssystem	Name Gewässer	Gewässerkennzahl	Gewässerordnung	Einzugsgebiet A _{EO} (km ²)	Örtlichkeit/Lage (Bauwerk)	Mittl. Niedrigwasserabfluss MNQ (m ³ /s)	Mittelwasserabfluss MQ (m ³ /s)	1-jährl. Hochwasserabfluss HQ1 (m ³ /s)	Wasserkörper (WRRL)	Gemarkung (Einleitung)	Flur-Nr. (Einleitung)	Ostwert (Einleitung)	Nordwert (Einleitung)	A _U (ha)	Art der Drossel	Drosselabfluss gem. Planung (l/s)
1	RÜ 1	01231-A-005	FGB H	Mischsystem	Ach	1642	2	97	An der Ach	0,5	1,8	15,00	1_F468	Uffing am Staffelsee	1590/2	661265	5286607	3,4	Rohrdrossel	95
2	RÜ 2	01231-A-006	RÜ	Mischsystem	Ach	1642	2	97	An der Ach	0,5	1,8	15,00	1_F468	Uffing am Staffelsee	1590/2	661163	5286834	4,4	Rohrdrossel	212
3	RÜ 3	01231-A-008	RÜ	Mischsystem	Ach	1642	2	97	Schöffauer Str.	0,5	1,8	15,00	1_F468	Uffing am Staffelsee	1590/2	661155	5286795	4,0	Rohrdrossel	110
4	RÜ 4	01231-A-009	RÜ	Mischsystem	Ach	1642	2	97	Achleitenweg	0,5	1,8	15,00	1_F468	Uffing am Staffelsee	1590/2	660886	5286947	7,6	Rohrdrossel	154
5	RÜB KA	01231-A-002	RÜ	Mischsystem	Ach	1642	2	97	Kläranlage	0,5	1,8	15,00	1_F468	Uffing am Staffelsee	1590/2	660779	5286972	1,9	Pumpe	60
6	RRB 1	01231-A-007	RRB	Mischsystem	Staffelsee	80003164		6	Am Seewinkel				1_S030	Uffing am Staffelsee	1043/4			1,9		
7	RRB 2	01231-A-003	RRB	Mischsystem	namensloser Graben	1642614	3		Lagerhausstraße					Uffing am Staffelsee	1765			1,5		

Detailangaben, Teil 2:

1	2	22	23	24	25	26	27	28	29	32	34
Lfd. Nr.	Bez.	Entlastete Wassermenge Q _{Bü} (l/s)	Messeinrichtung	Grobstoffrückhalt	Volumen Becken (m ³)	anrechenbares Kanalvolumen (m ³)	Gesamt-Volumen (m ³)	Spez. Speichervolumen des Beckens (m ³ /ha)	Q _{TaM} (l/s)	Kritischer Abfluss Q _{crit} (l/s)	Zulässige Entlastungsrate (%)
1	RÜ 1	441	nein	Tauchwand	-	-		-	1,5	45	-
2	RÜ 2	538	nein	Tauchwand	-	-		-	2,7	56	-
3	RÜ 3	590	nein	Tauchwand	-	-		-	1,1	55	-
4	RÜ 4	1206	nein	Tauchwand	-	-		-	2,7	101	-
5	RÜB KA	755	ja	Tauchwand	530	0	530	5,8	7,2	57	53
6	RRB 1	0	nein	Tauchwand	246	-	246		-	-	-
7	RRB 2	0	nein	Tauchwand	368	-	368		-	-	-